

## Register.

- Stöllner/** behält den überfahrenden Gang / ob ihn gleich ein  
anderer in Lehen / aber doch nicht beschürfft  
und ausgerichtet hat 134. 9
- der die Erbteuffe nicht hat / kömt das getroffene Erz  
nicht zu 190. 3
- kömt nicht zu / eine Zeche zu zwingen / das Erz heraus  
zu hauen 192. 14
- muß das Mundloch offen halten 191. 6
- ob sie schuldig anderer Gewercken Hornstatt auff  
den Stollen in baulichen Wesen zu erhalten 198  
50
- so ein Lichtloch in frembden Maassen steckt / ob ihm  
das Erz zustehe 191. 9
- so Gänge in frembden Feld überfähret / ob er das  
Erz darauff weghauen darff 195. 28. 29
- so seinen Stollen nicht weiter treiben wil / verlieret  
das Neundte 196. 37
- wenn er das Erz denen Maassen folgen lassen muß  
195. 28
- wenn er das Recht an überfahrenden Gängen verlieret  
26. 33
- wenn er in frembden Maassen über sich brechen mag  
192. 11. 15
- wenn er Macht hat zu kiesen 195. 28
- wenn ihm ein Gang angeboten werden muß 197.  
39
- wessen er sich uff überfahrenden Gängen zu verhalten  
26. 33. 195. 28. 29. 198. 48
- Stollörter** 194. 24
- Anbietung 195. 29. 30
- dürffen Gewercken über ihre Marckscheide nicht  
treiben 196. 38
- so auffgelassen und verstuft mögen andern ver-  
liehen werden 196. 35
- Jii ij so derer